

Z. W. 20. 258

Z. März 1882

Königlichen Landes Hofrath

Ih. Hochw. Exzellenz, mit, durch den  
H. Ministerium die Act. betreffend den  
Kunstler-Dienste und die Vertheilung  
der Kunstwerke ist, die die  
Kunstwerke in. ungen. Kunst. aufzugeben sollte  
wird, wie ich voraussetzen darf, längstens eingezogen  
worden wird. Ich bin sehr zufrieden, dass die  
Kunstwerke über den Verlauf der neuen Kunstwerke  
in. Abwesenheit der Kunstwerke zu bringen in. ein  
Kunstwerke werden sollen. und in. die,  
Kunstwerke

J. H. H.

